

# **Ordnung über die Zulassung und über die Eignungsprüfung**

## **für die Studiengänge an der Berufsakademie für Gesundheits- und Sozialwesen Saarland (BA GSS)**

Gem. § 2 des Saarländischen Berufsakademiegesetzes (Saarl. BAKadG) vom 27. März 1996, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juli 2009, hat die Berufsakademie für Gesundheits- und Sozialwesen Saarland (BA GSS) folgende Ordnung über die Zulassung und über die Eignungsprüfung der Staatskanzlei des Saarlandes zur Zustimmung vorgelegt.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Nachweise
- § 4 Zulassungsverfahren und einzuhaltende Termine
- § 5 Zulassungs- und Prüfungskommission
- § 6 Bewerbungsgespräch
- § 7 Eignungsprüfung
- § 8 Ergebnis der Eignungsprüfung
- § 9 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt die Zulassung sowie die Durchführung der Eignungsprüfung für die Studiengänge an der Berufsakademie für Gesundheits- und Sozialwesen Saarland. Mit ihr wird sichergestellt, dass diejenigen Bewerberinnen, die die Voraussetzungen erfüllen, im Rahmen der vorhandenen Akademieplätze einen Studienplatz erhalten.
- (2) Die Berufsakademie wird getragen durch eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die vorhandenen Studienplätze sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel limitiert.
- (3) Soweit in dieser Ordnung im Zuge des leichteren Leseflusses die weibliche Form gewählt wird, sind sowohl männliche als auch weibliche Personen gemeint.

## **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer
  - a) zum Studium an einer saarländischen Hochschule berechtigt ist (z.B. aufgrund der Allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder der Hochschulzugangsberechtigung im Sinne der „Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an der Universität des Saarlandes“).
  - b) einen abgeschlossenen, mindestens zweijährigen Ausbildungsberuf und eine mindestens dreijährige dem angestrebten Studiengang entsprechende hauptberufliche Tätigkeit (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 des Saarl. BAKadG) aufweist. In diesem Fall ist ein Bewerbungsgespräch gemäß § 6 und ggf. auch eine Eignungsprüfung gemäß § 7 durchzuführen.

Darüber hinaus muss die Bewerberin in den unter a) und b) genannten Fällen für die Dauer des Studiums eine Praktikumsstelle bzw. Ausbildungsstelle in einem Betrieb des Gesundheits- und Sozialwesens im Umfang von durchschnittlich mindestens acht Wochenstunden aufweisen.

- (2) Die Bewerberinnen müssen für die Zulassung zu den Studiengängen in den Bereichen Pflege, Ergotherapie und Physiotherapie eine entsprechende durch ärztliches Attest nachgewiesene gesundheitliche Eignung aufweisen. Jede Bewerberin muss auch eine persönliche Eignung aufweisen, die sie durch Vorlage eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister dokumentiert.

### **§ 3 Nachweise**

Bewerberinnen weisen das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 durch entsprechende Unterlagen nach.

Dabei gelten als geeignete Unterlagen nach § 2 Abs. 1 b):

- die Bescheinigung der erfolgreich abgelegten Abschlussprüfung in einem nach dem BBiG der Bundesrepublik Deutschland anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf,
- der Nachweis einer erfolgreichen Abschlussprüfung einer entsprechenden Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis,
- das Zeugnis der staatlichen Abschlussprüfung einer schulischen Berufsausbildung, die durch Landesrecht geregelt ist,
- der Nachweis der staatlichen Abschlussprüfung einer Ausbildung nach den Bundesberufsgesetzen für die nichtärztlichen Heilberufe.

### **§ 4 Zulassungsverfahren und einzuhaltende Termine**

- (1) Studienbeginn ist regelmäßig das Wintersemester. Es beginnt am 01.10. eines jeden Kalenderjahres und endet am 31.03. des darauffolgenden Kalenderjahres. Das Sommersemester beginnt am 01.04. eines jeden Kalenderjahres und endet am 30.09. eines jeden Kalenderjahres. Um einen ordnungsgemäßen Akademiebetrieb zu gewährleisten, müssen sich die Bewerberinnen für einen Akademieplatz jeweils bis zum 15.08. des Jahres, in dem sie mit dem Wintersemester ihr Studium beginnen wollen, bei der Berufsakademie bewerben.
- (2) Die Bewerberin überreicht mit einer formlosen Bewerbung den Nachweis für das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen.
- (3) Bewerberinnen, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, erhalten bis spätestens zwei Wochen nach Eingang der Bewerbung die Mitteilung, dass sie zugelassen sind bzw. Bewerberinnen nach § 2 Abs. 1 b) erhalten eine Einladung zum Bewerbungsgespräch (vgl. § 6).
- (4) Sofern eine Bewerberin zugelassen ist, wird ihr ein Studienvertrag zum Abschluss vorgelegt. Sie erklärt unverzüglich die Annahme der Zulassung; anderenfalls verfällt der Anspruch auf die Zulassung.

### **§ 5 Zulassungs- und Prüfungskommission**

- (1) Für die Organisation der Bewerbungsgespräche gemäß § 6 bzw. der Eignungsprüfung gemäß § 7 ist eine Zulassungs- und Prüfungskommission des Studiengangs zuständig, für den die Bewerbung erfolgt. Es gelten die §§ 3 und 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung der BA GSS entsprechend.

- (2) Die Zulassungs- und Prüfungskommission setzt die Termine für das Bewerbungsgespräch bzw. die Durchführung der Eignungsprüfung fest. Sie ist zuständig für die Entscheidung bei Beschwerden über im Zulassungsverfahren getroffene Entscheidungen. Die Vorsitzende führt die Geschäfte der Zulassungs- und Prüfungskommission. Die Entscheidung über Beschwerden trifft die Zulassungs- und Prüfungskommission in ihrer Gesamtheit.

## **§ 6 Bewerbungsgespräch**

- (1) Die Vorsitzende der Zulassungs- und Prüfungskommission lädt die Bewerberin nach § 2 Abs. 1 b) zu einem Bewerbungsgespräch ein. Die Vorsitzende kann die Durchführung des Bewerbungsgesprächs an eine hauptamtlich Lehrende des Fachbereiches oder an die Studiengangsleitung delegieren.
- (2) Führt das Bewerbungsgespräch zur Feststellung, dass die Bewerberin die Voraussetzungen für die Teilnahme an dem Studiengang aufweist, entscheidet die Vorsitzende oder die nach Absatz 1 Satz 2 zuständige Person im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten der Berufsakademie über die Zulassung der Bewerberin.
- (3) Falls eine Eignungsprüfung gemäß § 7 für erforderlich gehalten wird, erhält die Bewerberin die notwendigen Informationen zum Eignungsprüfungsverfahren.
- (4) Das Ergebnis des Bewerbungsgesprächs wird protokolliert.

## **§ 7 Eignungsprüfung**

- (1) Die Eignungsprüfung hat das Ziel, die Fähigkeit der Bewerberin zur Aufnahme eines Studiums im angestrebten Studiengang nachzuweisen.
- (2) Die Eignungsprüfung kann in Form einer mündlichen, schriftlichen oder praktischen Prüfung durchgeführt werden.
- (3) Für die Eignungsprüfung und ihre Bewertung gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Studiengänge an der Berufsakademie für Gesundheits- und Sozialwesen Saarland entsprechend.
- (4) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung für einen bestimmten Studiengang kann einmal auf Antrag wiederholt werden, nicht jedoch im gleichen Studienjahr.

## **§ 8 Ergebnis der Eignungsprüfung**

- (1) Über das Ergebnis der Eignungsprüfung wird die Bewerberin schriftlich informiert. Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten der Berufsakademie erhält die Bewerberin bei bestandener Prüfung die Zulassung.
- (2) Die Zusage gilt nur für die Aufnahme des Studiums im beantragten Studiengang an der Berufsakademie. Sie gilt nicht als Nachweis der Zuerkennung einer Fachhochschulreife.
- (3) Die Mitteilung über eine nicht bestandene Eignungsprüfung ist mit einer Begründung und einer Belehrung über die Möglichkeit der Einlegung einer Beschwerde zu versehen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Ordnung über die Zulassung und über die Eignungsprüfung für die Studiengänge an der BA GSS tritt mit der staatlichen Anerkennung der BA GSS durch die Staatskanzlei nach dem Saarl. BAKadG rückwirkend zum 15.10.2012 in Kraft.